Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1967/6/8 9Os50/67

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.06.1967

Norm

StPO §22
StPO §224
StPO §281 Z2
StPO §281 Z3

Rechtssatz

Wenn der Vorsitzende des Schöffengerichtes nach Vertagung der Hauptverhandlung sich den Angeklagten vorführen läßt und ihn informativ nach den näheren Umständen eines behaupteten Alibis und nach Beweismitteln hiefür befragt, so geschieht dies zur Vorbereitung der nächsten Hauptverhandlung und steht mit den Bestimmungen der §§ 222 Abs 1, 224 Abs 1 StPO in Einklang; von einer nichtigen Prozeßhandlung kann hier keine Rede sein.

Entscheidungstexte

- 9 Os 50/67
  Entscheidungstext OGH 08.06.1967 9 Os 50/67

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0096197

Dokumentnummer

JJR_19670608_OGH0002_0090OS00050_6700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at